



HVBG

HVBG-Info 07/1997 vom 21.03.1997, S. 0625 - 0645, DOK 473/017-LSG

**Keine Gewährung von UV-Hinterbliebenenrente an den früheren Ehegatten gem. § 592 RVO a.F. wegen fehlender Unterhaltsverpflichtung - Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 29.05.1996 - L 17 U 262/94**

Keine Gewährung von UV-Hinterbliebenenrente an den früheren Ehegatten gem. § 592 RVO a.F. (= § 66 SGB VII) wegen fehlender Unterhaltsverpflichtung;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 29.05.1996 - L 17 U 262/94 -

Das LSG Rheinland-Pfalz hatte bereits mit Urteil vom 14.04.1988 - L 5 A 92/87 (hier nicht beigelegt, aber beim HVBG vorhanden) entschieden, daß eine RV-Hinterbliebenenrente an die frühere Ehefrau wegen fehlender Unterhaltsverpflichtung nicht zu gewähren ist. Die dagegen gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde wurde durch BSG-Beschluß vom 19.9.1988 - 4 BA 124/88 - als unzulässig verworfen.

Mit Urteil vom 29.5.1996 - L 17 U 262/94 - hat auch das LSG Nordrhein-Westfalen entschieden, daß die Klägerin keinen Anspruch auf Hinterbliebenenrente nach § 592 Abs. 1 RVO a.F. hat, weil die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. In diesem Zusammenhang wird auf folgende Ausführungen in den Urteilsgründen hingewiesen:

"Eine Unterhaltsleistung im letzten Jahr vor dem Tode des Versicherten (L.) i.S.v. § 592 Abs. 1 Satz 1 letzte Alternative RVO a.F. hat nicht vorgelegen. Notwendig ist insoweit die regelmäßige, Monat für Monat erfolgte tatsächliche Zahlung eines feststehenden Betrages für den Zeitraum eines vollen Jahres (vgl. dazu BSGE 25, 86; BSG SozR RVO § 1265 Nr. 55; BSG SozR 2200 § 1265 Nr. 83). Eine derartige Zahlung ist hier nicht erfolgt; die letzte Unterhaltsleistung an die Klägerin hat L. im Februar 1985 und damit 5 + Monate vor seinem Tode erbracht. L. hatte der Klägerin zur Zeit seines Todes aber auch nicht - mehr - Unterhalt zu leisten (§ 592 Abs. 1 Satz 1, 1. Alternative RVO a.F.), weil seine Unterhaltspflicht im maßgeblichen Zeitraum des letzten wirtschaftlichen Dauerzustands - einerlei, ob man diesen nun am 01.08.1984, 01.02.1985 oder 01.06.1985 beginnen läßt (s. dazu bereits das Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 14.04.1988 a.a.O.) - entfallen war."